

## **Beschlussvorlage:**

<b>Verbandsgemeindeverwaltung Konz</b> Am Markt, 54329 Konz	<b>Fachbereich 3 / Bauen</b>	54329 Konz, 20.07.2020
<u>Status:</u> öffentlich	<b>Az.: 144/20-Ko, E: 25.06.2020</b>	<b>Nr.: 3H/5817/2020</b>

## **Beratungsfolge:**

18.08.2020 Bau- und Umweltausschuss Wasserliesch  
29.09.2020 Ortsgemeinderat Wasserliesch

## **Bauantrag zur Errichtung einer Gaube in der Dachgeschossebene eines bestehenden Wohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Wasserliesch, Flur 5, Flurstück 759 (Unterste Blum)**

### **Sachverhalt:**

Der Antragsteller beantragt straßenseitig in der Dachgeschossebene seines Wohnhauses eine Dachgaube einzubauen.

Das Bauvorhaben befindet sich innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile. Die Beurteilung des Bauvorhabens erfolgt gemäß § 34 BauGB.

Gemäß § 34 BauGB ist ein Bauvorhaben zulässig, wenn es sich nach Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise sowie der Grundstücksfläche, die überbaut werden soll, in die Eigenart der näheren Umgebung einfügt und die Erschließung gesichert ist. Vorliegend sind diese Zulässigkeitskriterien gemäß § 34 BauGB erfüllt.

---

### **Beschlussvorschlag:**

„Dem vorliegenden Bauantrag zur Errichtung einer Dachgaube in der Dachgeschossebene des bestehenden Einfamilienwohnhauses auf dem Grundstück Gemarkung Wasserliesch, Flur 5, Flurstück 759 wird wie beantragt zugestimmt.

Das nach § 36 BauGB erforderliche Einvernehmen wird erteilt.“